Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 2. September 1936 | Nr. 73

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,845
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,701
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 3/8 vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,11
Brasilien	1 Milreis	0,149
Britisch-Hongkong	100 Dollar	77,60
Britisch-Indien	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	146,90
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,492
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	75,—
Dänemark	100 Kronen	56,—
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,531
Frankreich	100 Francs	16,42
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,545
Iran	100 Rials	15,59
Island	100 Kronen	56,25
Italien	100 Lire	19,61
Japan	1 Yen	0,734
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	42,02
Luxemburg	500 Franken	52,6375
Mexiko	100 Pesos	69,10
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19 3/4 vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	169,29
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich 3/8 vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	63,02
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich 1/4 vom Hundert	
Peru	100 Soles	62,50
Polen	100 Zloty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,39
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	64,65
Schweiz	100 Franken	81,26
Spanien	100 Peseten	30,78
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,47
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,28
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengö	62,22
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Francs = 1 Sowjet-Rubel) (100 neue Rubel [= 10 Tscherwonez] = 216 RM)	49,26
Uruguay	1 Goldpeso	1,321
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,492

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 27. August 1936

— Berichtigungsblätter werden nicht geliefert —

(108. Berichtigung der Handausgabe)

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen vom 25. August 1936 über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über die Änderung der Achten Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion (Reichsgesetzbl. II S. 286) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung sind mit Wirkung vom 1. September 1936 an im Warenverzeichnis zum Zolltarif in dem Stichwort »Gewächse« in Abs. 1 der Vertragsanmerkung zu 2 A die Worte », *unter Anrechnung der Mengen, die im März und April 1936 nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik zum Zollsatz von 25 RM aus dem einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat eingeführt worden sind*« zu streichen.

Berlin, 27. August 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage: Jahr

Z 1401 — 417 II

* * *

Aus dem gleichen Anlaß sind in dem

Gebrauchszolltarif

(111. Berichtigung der Handausgabe)

in der Tarifstelle 38 in Abs. 1 der Vertragsanmerkung zu Abs. 3 die Worte », *unter Anrechnung der Mengen, die im März und April 1936 nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik zum Zollsatz von 25 RM aus dem einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat eingeführt worden sind*« zu streichen.

Erleichterungen für die Einreise zur XI. Olympiade Berlin 1936

Von den durch die Verfügungen vom 4. und 20. Juli 1936 — Z 1253 — 156, 173 II (RZBl. S. 226, 253) — bekanntgegebenen besonderen Zollstellen sind bereits aufgehoben: die Zollzweigstellen Berlin-Reichssportfeld, Flughafen in Rangsdorf bei Berlin (Kreis Teltow), Olympia-Hafen in Kiel und Berlin-Bahnhof Zoologischer Garten, werden am 1. September aufgehoben: das Zollamt Berlin-Olympisches Dorf und die Zollzweigstelle Berlin-Grünau.

RFM vom 25. August 1936 — Z 1253 — 199 II

III. Verbrauchsabgaben

5. Branntweinmonopol

Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit

RG. v. 26. März 1936 — 2 D 581/35

Wie die Rev. als möglich zugibt, konnte die öffentliche Ordnung gefährdet werden, wenn die Maßnahmen, durch die Treibstoff entgällt, und diejenigen, durch die die Entgällung nachgewiesen werden kann, in öffentlicher Verhandlung besprochen wurden, weil so Zuhörer über jene nicht allgemein bekannten Maßnahmen unterrichtet und dadurch möglicherweise verleitet wurden, sie gleichfalls in der Absicht der Hinterziehung von Monopoleinnahmen und der Verdeckung solcher Taten anzuwenden. Die Öffentlichkeit durfte deshalb in diesem Umfang nach §§ 172, 173 Abs. 2 GVG. ausgeschlossen werden (RG. v. 12. 12. 1933 — 1 D 1253/33 —. Vgl. auch AV. d. PrJM. v. 12. 6. 1928 — JMBl. S. 294 —).

Deutsche Justiz 1936 Nr. 34 S. 1269

IV. Kraftfahrzeugverkehr (einschl. Kraftfahrzeugsteuer), Urkundensteuer

Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 3. Juli 1936 [1])

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) nebst späteren Änderungen wird verordnet:

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) [2]) wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 10. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 211) wie folgt geändert:

1. In der Anlage (Verzeichnis der Unterscheidungszeichen nach Artikel 5 des Internationalen Abkommens) wird eingefügt:

   a) nach »— Malta«:

   »— Nigeria . . . . WAN

   — Sierra Leone . . . . WAL«;

   b) nach »— Britisch-Indien (ohne die Gebiete usw.... bis Herrscher)«:

   »— Das von der Britischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Kamerun . . . . WAN«;

   c) nach »Der Irische Freistaat«:

   »Island . . . . JS«.

2. In den Mustern 6 und 7 (Internationaler Zulassungsschein und Internationaler Führerschein) wird jeweils auf Seite 2 in der Liste der Vertragsstaaten eingefügt:

   a) nach »Malta,«: »Nigeria, Sierra Leone,«;

   b) vor »Tanganyika«: »Kamerun,«;

   c) nach »der Irische Freistaat,«: »Island,«.

Berlin, den 3. Juli 1936.

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Eltz

[1]) RGBl. I S. 543

[2]) RZBl. 1935 S. 24

Urkundensteuer

Preuß.StempStG. Tarifstelle 19. Ermächtigt ein Bankkunde einen seiner Angestellten, aus seinem jeweiligen Bankguthaben wöchentlich Beträge bis zu einer bestimmten Höhe abzuheben, so ist Gegenstand der Vollmacht und damit Gegenstand der Besteuerung die Verfügungsmöglichkeit über das ganze Bankguthaben und nicht nur die jeweilige wöchentliche Abhebungsmöglichkeit. Es ist daher der Unschätzbarkeitsstempel von 1,50 RM als Mindeststempel zu verwenden, sofern nicht das Bankguthaben zur Zeit der Vollmachtausstellung einen höheren Stempel erfordert.

Urteil des RFH. vom 26. Juni 1936,
II A 366/35 U

Aus den Gründen:

Unstreitig erfordern die Urkunden den Vollmachtstempel der TSt. 19 Preuß.StempStG. Streitig ist aber die Berechnung der Steuer.

Als Wert des Gegenstands einer Vollmacht ist der Wert des betreffenden Geschäfts anzusehen, zu dem die Vollmacht ermächtigt (Entsch. des RG. v. 25. November 1932 Bd. 139 S. 23, Jur.W. 1933 S. 1023). Wie bereits das RG. in dem U. v. 19. Oktober 1928 (Bd. 122 S. 143) und in seinen weiteren U. v. 2. Juli 1929, 15. April 1930 und 24. Juni 1932 (Bd. 125 S. 87, Bd. 128 S. 235, Bd. 137 S. 68) ausgeführt hat, kommt es für die Wertfeststellung bei einer Vollmacht darauf an, welche Berechtigungen und welche Möglichkeiten eines rechtlichen Handelns sie dem Bevollmächtigten nach ihrem gemäß § 3 Abs. 1 Preuß.StempStG. für die Stempelpflichtigkeit maßgebenden Inhalt verleiht. In jeder der beiden zur Erörterung stehenden Urkunden ermächtigt die K.-GmbH. den Leiter eines ihrer Fabrikbetriebe, aus ihrem jeweiligen Guthaben bei der X-Bank Zweigstelle B. (Beschwerdeführerin) gegen Scheck wöchentlich Beträge bis zur Höhe von 8000 bzw. 6000 RM abzuheben. Da inhalts der Vollmachtsurkunden die Abhebung aus dem jeweiligen Guthaben der GmbH. erfolgen soll, kann von der Abhebungsermächtigung dann nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn das Bankguthaben der GmbH. erschöpft ist, wie andererseits die durch die Urkunden geschaffene wöchentliche Abhebungsermächtigung und Abhebungsmöglichkeit so lange und insoweit besteht, bis das Guthaben in vollem Umfang abgehoben ist. Die Möglichkeiten des rechtlichen Handelns des Bevollmächtigten erstrecken sich somit auf das gesamte Bankguthaben der GmbH. und sind erst mit der vollständigen Abhebung des Bankguthabens erschöpft. Als Gegenstand der Vollmacht und damit als das Geschäft, zu dem die Vollmacht ermächtigt, ist daher letzten Endes die Abhebungsbefugnis bezüglich des gesamten Bankguthabens der Beschwerdeführerin anzusehen.

Der Gegenstandswert der Vollmacht ist im vorliegenden Fall gleichbedeutend mit dem Wert des Bankguthabens der GmbH. Gegenstand der Vollmacht und damit Gegenstand der Besteuerung ist die Verfügungsmöglichkeit über das ganze Bankguthaben und nicht die jeweilige wöchentliche Abhebungsmöglichkeit. Daher kommt auch — im Gegensatz zu dem von den Vorentscheidungen eingenommenen Standpunkt — eine Kapitalisierung der etwaigen wöchentlichen Abhebungsbeträge und deren Versteuerung nach § 6 Abs. 9 und 10 a. a. O. nicht in Frage; und es erledigt sich somit auch der Hinweis der Beschwerdeführerin auf § 6 Abs. 3 a. a. O. Vielmehr ist, da die Vollmacht zur Verfügung über das gegenwärtige und zukünftige Bankguthaben der vollmachtgebenden GmbH. ermächtigt, ein Unschätzbarkeitsstempel von 1,50 RM nach TSt. 19 Abs. 3 a. a. O. zu verwenden, und zwar als Mindeststempel, d. h. sofern nicht das der beschwerdeführenden Bank zur Zeit der Vollmachtausstellung anvertraute Vermögen der GmbH. einen höheren Stempel erfordert (vgl. Entsch. des RG. Bd. 83 S. 164 und Loeck-Eiffler, Preuß.StempStG., 11. Aufl., S. 351 Erl. 13c zu TSt. 19).

L 3 — 914 III

Sonstige Nachrichten

Versendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Sonderabdrucke des Reichszollblatts
aus den Nrn. 68, 69 und 70 für 1936 (Gruppe I)
sind geliefert worden.

Nichtamtlicher Teil

von Bonin, Praktischer Führer durch das Zoll- und Verbrauchssteuerrecht, 2. Auflage, Buchkarteiform, 450 Seiten, 7,80 *RM.* Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Hansahaus.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.